







## An den Pferdeschwanz gebunden und geschleift!

Erschütterndes Schicksal volldeutscher Flüchtlinge.

Brünn, 28. Aug. Die „Völksdeutsche Zeitung“ bringt in einem längeren Eigenbericht erschütternde Darstellungen des Schicksals der volldeutschen Flüchtlinge, die sich nach Mährisch-Ostrau begeben haben. So mußte eine ganze deutsche Familie Hals über Kopf durch die Hintertür ihr Haus verlassen, das die Polen in Brand gestellt hatten. Während die Frau mit den Kindern die Protektoratsgrenze bei Radomisch erreichen konnte, fiel ihr Mann polnischen Grenzern in die Hände. Man fesselte ihn unter Fügungen, band ihn an den Schwanz eines Pferdes und schleifte ihn im Galopp unter dem Hohngelächter der polnischen Horde davon. Die Frau, die von der Grenze aus diesen empörenden Vorgang beobachtete, erlitt einen Nervenzusammenbruch und mußte ins

Krankenhaus gebracht werden. Ihre Kinder wurden in einem Flüchtlingsheim untergebracht.

Nicht minder graulam als der berüchtigte Kattowitzer Wojewode Grajewski ist der Bischöfliche Präses vom Olsland, der frühere Konal von Mährisch-Ostrau, Malchomme. Deutsche und Tschechen wurden auf seine Initiative verprügelt, sozusagen erschlagen. Räuber und andere Verbrechertypen wurden von ihm als Hilfspolizisten eingesetzt und misshandeln Deutsche und Tschechen. Ein tschechischer Flüchtling, dem es gelang, die großen Deiche eines Pferdes und schleifte ihn im Galopp unter dem Hohngelächter der polnischen Horde davon. Die Frau, die von der Grenze aus diesen empörenden Vorgang beobachtete, erlitt einen Nervenzusammenbruch und mußte ins

## Kurze Umschau.

Einer amtlichen Verkündung der Agenzia Siefani zufolge hat Mussolini um 10 Uhr Außenminister Graf Ciano den Verkehrsminister Benito, den Generalstabchef des Heeres, General Ariani, den Marine, Admiral Cavagnari, und der Luftwaffe, Fliegergeneral Balle, sowie General Gavagalli im Palazzo Venezia empfangen, mit denen er sich über Fragen der militärischen Vorbereitungen unterhielt.

Außenminister Graf Ciano hatte im Laufe des Sonnabendsmittags eine kurze Unterredung mit dem englischen Botschafter Sir Percy Loraine.

Nach der französischen „Staatszeitung“ hat das französische Finanzministerium der polnischen Regierung einen Kredit von 420 Millionen Franken eingeräumt, der für französische Kriegsmateriallieferungen bestimmt ist.

Eine englische Regierungsverordnung wurde veröffentlicht, nach der die gesamte britische Handelsflotte der Admiraltät unterstellt wird. Damit müssen alle britischen Handelsfahrzeuge von nun an den Anweisungen der militärischen Führung folgen lassen. Die Kontrolle tritt Sonntagabend in Kraft.

Der französische Minister für öffentliche Arbeiten hat einen dringenden Appell an alle Personen gerichtet, deren Anwesenheit in Paris nicht unbedingt erforderlich ist, so schnell wie möglich die Hauptstadt zu verlassen. Man sollte sich der Transportsmöglichkeiten bedienen, solange diese noch nicht angestrengt würden.

Am Samstagabend wurde die Zusammenlegung des neuen Kabinetts Jozefowitsch bekanntgegeben, das durch den Eintritt von fünf Vertretern der bislangen kroatischen oppositionellen serbischen Altradikalen und von einem Vertreter der serbischen Landwirtepartei erweitert wurde. Das hervorragendste persönliche Merkmal dieser Regierungsumbildung ist, daß der Kroatenführer Dr. Matijevic selbst als Minister ohne Geschäftsbereich und als Bizepräsident der Regierung in sie eingezogen ist. Das Außenministerium bleibt auch in dieser zweiten Regierung Jozefowitsch in den bewährten Händen von Dr. Gintor-Marowitsch. In Regierungsteilen wird darauf hingewiesen, die Lage zeige auch kein bürgerlich, daß der außenpolitische Kurs völlig unverändert bleibt.

## Einschränkung des Luftverkehrs

über deutschem Hoheitsgebiet.

Berlin, 26. Aug. Durch Verordnung des Reichsministers der Luftfahrt und Oberbefehlshabers der Luftwaffe ist der gesamte Luftverkehr mit inländischen und ausländischen Luftfahrzeugen über dem deutschen Hoheitsgebiet mit sofortiger Wirkung verboten.

Diese Verordnung findet keine Anwendung auf Luftfahrzeuge im Dienste der Wehrmacht. Für diese Luftfahrzeuge gilt eine Sonderregelung. Sie findet ferner keine Anwendung auf Regierungsluftzeuge und den Flugliniensektor. Für das Besetzen der Flughäfen Berlin-Tempelhof und Königsberg-Drewau gelten besondere Auflagenbestimmungen.

Weitere Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Reichsministers der Luftfahrt und Oberbefehlshabers der Luftwaffe. In jedem Falle — ausgenommen bei Flügen im Dienste der Wehrmacht — ist bei Erdluft nicht über 500 Meter über Grund zu fliegen. Zumüverhandlungen sind strafbar.

## Alles geht drunter und drüber!

Wildes Durcheinander in Oberschlesien. — Schorsamsverweigerungen, Disziplinlosigkeiten, regelrechte Auslehnungen der polnischen Revolutionären in verfärbtem Ausmaß.

Kattowitz, 27. Aug. Die Kriessortenbrennereien in Oberschlesien löschten immer weiter fort. Die Einwohner ausländischer Grenzorte, darunter von Sosnowiec und Silesien mit Sack und Pack das Marsch ins Hinterland anstreben. Alle Kirchen, Friedhöfe und sonstige hohen Punkte wurden zu Maschinengewehrkästen hergerichtet und stark befestigt. Der Hauptteil der Truppen wurde im Niederschlesien konzentriert.

Samtliche Behörden, darunter auch das Wojewodatums in Kattowitz, haben sich kriegsbereit gemacht. Zwei reguläre Verwaltungen hat auf sich genommen. Alles steht dunter und drüber. Am Schlußschluß besetzte eine zweite Durchzugsarmee auch die Mittelstraßen, hauptsächlich mehr in den Händen. Die Terrormethoden mit denen die Polen gegen die Bevölkerung im Kriegssieden geübt wurden, bestätigen sich bereits blitzzügig. Besonders in den KaserneLAGERS nehmen die Schorsamsverweigerungen und schweren Disziplin-

lositäten einen außerordentlich großen Umfang an. Die Militärgesetze sind überfüllt. In Sosnowiec und Silesien, in denen die mobilmachenden Siedlungen unterschieden werden, kommt es immer häufiger zu regulären Ausschreitungen. Massenweise Flüchtlinge eingesessene Siedlungen und Punkte aus dem nordöstlich benachbarten Masurien und Posen sind verbrannt. Die schweren Städte haben bisher nicht vermocht, einen Einfluß auf die Haltung ausüben.

## Britische Neutralitätsverlegung.

Dalo, 26. Aug. Die Leute des Leuchtturms „Ullize“ bei Stanage melden, daß sie am Donnerstag 20 Seemeilen von diesem Leuchtturm entfernt ein Flugzeug aus unerklärlichen und ungewöhnlichen U-Booten beobachtet haben. Mehrere Flugzeuge des Mittelatlantik überflogen dabei normales Gebiet. Es handelt sich — wie die Lotten erklären — um ausgeworfene Flottenelemente.

aus dem Zusammengehen der Stimmen und Temperaturen in den Zwischenlagen, vordäglich nicht weniger die gelöste, aber keineswegs gefüllte Körperschaltung.

Maestro Renato Brighiello, ehemaliger Begleiter Caruso, erzielte als Partner auf dem Klavier in einzigen Nummern das Volumen und die Intensität des Orchesters und holte sich besonders mit einer virtuosen und orchesstralen Klang entzückende Solomelodien bewundernden Beifall. Das Intermezzo scénico seiner Oper „Sana“, die einen sardinischen Stoff behandelt, erwies sich als ein stimmungreiches und planvoll aufgebautes unisonales Werk, das unter der mit unendlichem Temperament geladenen Leitung des Komponisten vom Kastratenor klangzauberisch vorgetragen und gleich wiederholt wurde. Die übrigen Orchesterbegleiter pastete August Vogt mit der instinctiven Reaktionsschärfe des theatererfahrenen Dirigenten an — eine in diesem Falle keineswegs leichte Aufgabe — und umrahmte die Folge mit den Ouvertüren zu Verdis Sizilianischer Liedert und Rossinis Zell. Die Hörer leuchteten mit ungewöhnlicher Aufmerksamkeit und zeigten sich beifallsfreudig.

Dr. Wolfgang Siegert.

\* Deutsche Bücher für Iran. Die deutsche Regierung hat dem Kulturreich Iran 7500 Bände deutscher wissenschaftlicher Werke zum Schenken über die krammischen Studenten geschenkt. Es ist dies ein neuer Schritt in dem regen kulturellen Austausch zwischen den beiden Volkern. Die Sitzung geschah auf Anrechnung des Außenpolitischen Amtes der NSDAP. Den deutsch-ägyptischen Buchaustausch stellten die Büchereien im Auftrage des Außenpolitischen Amtes zusammen.

Block mit dem Geist zu erheben, das macht den Menschen weiß, empfindsam und mutig; eine regelmäßige körperliche Belastung tut gerade das Gegenteil. Peter Rosegger.

## Frauen und Kinder zum Schanzen gezwungen.

Rücksichtslose Verfolgung und Drangsaliertung aller Deutschen.

Schlesien, 27. Aug. Was aus Konal gemeldet wird, haben die polnischen Behörden zu einem neuen großen Schlag gegen das dort vertretene deutsche Volk ausgeschlagen. In dem Kreisgebiet Konal wurden sämtliche Deutschen verhaftet und in die Polizeigefängnisse eingeliefert. Die Nachrichten von der rücksichtslosen Verfolgung und Drangsaliertung jedes Deutschen haben zu einer Massenflucht der tschechischen Bevölkerung in das Landesinnere geführt. Auf den Bahnhöfen herrschte großes Gedränge. Da die Züge, infolge der zunehmenden politischen Spannung völlig überfüllt sind, verlief die Bevölkerung in Autos das Aufstandsgebiet zu verlassen, wobei selbst für kleinere Autoreisen Pauschalpreise beigelegt werden. Das Schienennetz ist durch Militärstreifen belebt, die Häuser nach Dienstpflichtigen abhören, die den Siedlungsbefestigungen der polnischen Militärbehörde nicht nachkommen sind. Es zeigt sich überhaupt innerhalb der polnischen Bevölkerung ein heftiger Unwill gegen die Zwangsmassnahmen des polnischen Chauvinismus. Obwohl in der polnischen Preß und im Rundfunk Aufrufe gegeben werden, die die Männer und Frauen aufzurufen, sich in Schanzenarbeiten zur Verfügung zu stellen, zeigt die Bevölkerung keinesfalls große Freigabe. Den Aufrufen der polnischen Regierung folgt zu leisten. Als Folge hierauf gehen die polnischen Militärbehörden dazu über, selbst Frauen und Kinder zu den Erdarbeiten zu zwingen. Um die Stimmung in der Bevölkerung zu heben, hat man in Kattowitz Plakate der Nationalen Vereinigung angebracht, die die polnischen Kriegsgegner erneut erinnern lassen. In einer dieser Plakate heißt es: „Danzig war polnisch und wird wieder polnisch werden. Wir haben etwas zu verteidigen, aber auch etwas zu erobern. Die Freiheit Danzigs ist keine Erbteilung des Verfehlten Ver-

trages, sondern das Ergebnis der historischen Entwicklung der Verbündnis zwischen Danzig und seinem Hinterland. Wir lassen uns vom Baltikum nicht verdrängen.“

Eine ähnliche Verfolgungswelle wie in Konal und Kattowitz macht sich auch in Birnbaum demelbar. Dort sind sämtliche Mühlen, Bäckereibetriebe und Gewerbebetriebe von den polnischen Behörden geschlossen worden. Darüber hinaus ist an die Angehörigen der polnischen Aufständischen Verbände der Dörfer Krosnitz, Lomnitz und Bolewitz der Befehl ergangen, in verstärktem Maße die Volksdeutschen zu terrorisieren und mit unerlaubten Plündereien, Überfällen und Brandstiftungen zu vergrünern.

Doch es ist hier um eine besondere Art der polnischen Regierung handelt, ist daraus zu erkennen, daß auch im übrigen Polen die Aufständischenverbände Proklamationen des größten Stils durchführen. Zu diesem Zweck hat die Organisation des berüchtigten Wojewoden Grajewski besondere Rollkommandos zusammengestellt, denen nur solche Personen angehören, die die deutsche Sprache beherrschten. Man beobachtet, daß die Rollkommandos in deutsche Uniformen eingesieben, wie sie dann als angebliche deutsche Soldaten Greuelstaten an der Grenze verüben zu lassen.

Der Zweck dieser Maßnahme des Deutschenhassers Grajewski ist mehr als durchsichtig. Er will auf diese Weise Material zu einer neuen Greuellegie gegen Deutschland liefern. Beweis hierfür ist ein Aufruf des grosspolnischen Aufständischenverbands in der „Glos Polonica Metropolitana“, der die Mitglieder dieses Aufständischenverbands, die die deutsche Sprache in Wort und Schrift beherrschten, auffordert, sich in altertümlicher Zeit für eine Sonderaufgabe zu melden.

## Polnischer Feuerüberschlag auf Hlinka-Gardisten

Frauen und Kinder der slowakischen Minderheit schwer mißhandelt. — Neuerliche Grenzverlegungen durch polnische Fliegerzeuge.

Preßburg, 27. Aug. Die Lage an der polnisch-slowakischen Grenze wird immer gespannter. Besonders im Gebiet von Gedeon werden neue Zusammensetzungsmeldungen. Am Samstag wurden von den Polen an zwei Stellen Feuerüberschläge auf die zum Grenzschutz ausgewiesenen Hlinka-Gardisten unternommen. In Einer wurden die Gardisten aus dem polnischen Jochhaus befreit. Sie erwiderten das Feuer, worauf sich die Polen zurückzogen.

Ein zweiter Überfall ereignete sich bei Skalite. Dort eröffneten Soldaten aus einem Eisenbahnzug, der auf der parallel zur Grenz verlaufenden Bahnstrecke von Jaworow nach Srebrzno fuhr, das Feuer.

Bei Srebrzno wurden im übrigen am Samstag zuerst starke Detonationen vernehmen, die darauf hoffen lassen, daß auf polnischer Seite Sprengungen in großem Umfang durchgeführt wurden. Der Verlust nach Polen ist vollständig unterbunden, nebstdem auch die Anlagen der beiden Flugfelder, die nach Polen führen, von polnischer Seite nahe der Grenze zerstört wurden.

Die leichten Flüchtlinge, die ihr Leben aufs Spiel setzten, um der polnischen Hölle zu entkommen, berichten, daß die polnischen Behörden die slowakische Bevölkerung aus dem Jaworzno-Gebiet unter Drogenungen und schweren Misshandlungen zwangen, Schüttgräben auszuheben. Vielleicht habe man Frauen und Kinder, die sich gleichfalls in großer Zahl an den Schanzenarbeiten beteiligen müssen, in Todesängsten aufziehen hören, wenn sie von polnischen Roblingen mit dem Bajonet zum rohren Arbeiten angestellt wurden. Im polnischen Staatsgebiet nördlich von

Zwischen den polnischen und slowakischen Behörden, die nicht rechtzeitig hätten fliehen können, evakuiert werden. Ganze Dörfer seien völlig ausgeraubt.

Schließlich haben polnische Fliegerzeuge erneut slowakisches Gebiet überzogen, wobei sie Flugzeuge abwarf, die vom Winde allerdings auf polnisches Gebiet abgetrieben wurden.

Im Deutschen Theater Wiesbaden:

## Eröffnung der Spielzeit mit „Clivia“.

Die neue Spielzeit wurde am Samstag mit der Operette „Clivia“ von Nico Dörr eröffnet. Das liebenswürdig und leicht melodische Werk verfehlte jedoch den Erfolg nicht. Von einem ehrlichem Interesse war die Aufführung, wie sie dem amerikanischen Journalisten Joe Ebiner in der Rolle des amerikanischen Journalisten Joe Downie war. Nach der emotionalen Bekanntheit, vermag man sich noch nicht ein Urteil zu bilden und muß abwarten, wie sich der Künstler weiter entwirkt. Denkbar ist, daß sich nur, doch er über kompatiblen Stimmittel verfügt und daß ihm Schlagzeile wie „Sie sind mir so kompatibel“ trefflich gelungen. Erwähnenswert ist auch der slowakische angelaufene Duett mit seiner Partnerin, die Operette „Die Operette“ auf dem Klavier aufzuführen. Sie bestand aus dem slowakischen und slowenischen Duetto mit dem slowakischen Journalisten und dem slowakischen Journalisten. Die Aufführung war demnach ein Erfolg, obwohl es ihm gelang, alle prahlenden Reize der Partitur wie ein Feuerwerk abzubrennen. Dr. Wolfram Waldkirch.

Italienische Sänger im Kurgarten

Wir kannten ihre Namen nicht und wußten nicht, ob sie wirklich „berühmte Italiener“ waren, wie das Programm uns verriet. Darauf kam es auch nicht an. Beide sind in die italienische Gesangskunst hineingehüllt, und als deren derber Vertreter durften wir die drei gegenwärtig auf einer Deutschlandsiedlung befreit gebliebenen italienischen Opern-

sängerin und planvoll aufgebautes unisonales Werk, das unter der mit unendlichem Temperament geladenen Leitung des Komponisten vom Kastratenor klangzauberisch vorgetragen und gleich wiederholt wurde. Die übrigen Orchesterbegleiter pastete August Vogt mit der instinctiven Reaktionsschärfe des theatererfahrenen Dirigenten an — eine in diesem Falle keineswegs leichte Aufgabe — und umrahmte die Folge mit den Ouvertüren zu Verdis Sizilianischer Liedert und Rossinis Zell. Die Hörer leuchteten mit ungewöhnlicher Aufmerksamkeit und zeigten sich beifallsfreudig.

Dr. Wolfgang Siegert.

\* Deutsche Bücher für Iran. Die deutsche Regierung hat dem Kulturreich Iran 7500 Bände deutscher wissenschaftlicher Werke zum Schenken über die krammischen Studenten geschenkt. Es ist dies ein neuer Schritt in dem regen kulturellen Austausch zwischen den beiden Volkern. Die Sitzung geschah auf Anrechnung des Außenpolitischen Amtes der NSDAP. Den deutsch-ägyptischen Buchaustausch stellten die Büchereien im Auftrage des Außenpolitischen Amtes zusammen.





## Ehrungen verdienter Kriegsteilnehmer

und Beförderungen durch den Führer.

Aus Anlaß des 25. Jahrestages des Kriegsbeginns und der Schlacht bei Tannenberg hat der Führer mit dem 27. 8. folgende Charakterverleihungen ausgestraßen:

Es erhalten den Charakter:

a) Aktive Offiziere: Als Generalmajors: die Obersten Goncalo, Kirchheim, Berton von Geitz, Baum, von Österreich, Berta.

b) Offiziere a. D.: Als General der Infanterie: der Generalleutnant von Elstermann von Elster (Eugen), Freiherr von Bortner (Ernst), Freiherr von Schleinitz (Walter), Tiede (Paul), von Brandenstein (Hermann), Muehle, Dreher, von Gontard (Friedrich), Ritter von Sieghard (Christoph), Ritter von Rauchenhäger (Otto), von Dresler und Scharfeneck von Götz (Wolfgang), Lanzen (Belix);

die charakterisierten Generalleutnante von Below (Ernst), Graf von Sint von Hindenbusch (Bernhard), Krahe (Contad), von Roeder (Dietrich);

die Generalleutnante a. D. von Greiff (Kurt), Dr. Scher, von Bardoss (Karl);

die charakterisierten Generalleutnante i. R. von Buerau (Heinrich), Petri (Hans), Brügel (Vorber), Steppuhn (Ulrich);

der charakterisierte Generalmajor a. D. Lietzow-Vorber.

c) General der Artillerie: die Generalleutnante a. D. Rieben (Ulrich), von von Schellere (Siegfried);

die charakterisierten Generalleutnante a. D. Dr. h. c. von Maur (Heinrich), Rehbe (Karl), Loppon (Gerhard);

der Generalleutnant a. D. von Meisch (Hans);

die Generalleutnante der Generalmajore a. D. Haenlein (Siegfried), Bröhr, von Brandenstein (Otto), Bronkert von Schellendorf (Bernhard), Ritter v. Brandis von Dommes (Wilhelm), Haupel (Wilhelm), Graf v. d. Goltz (Rudiger), Sudowius (Ernst), Ritter von Dold (Siegfried), Herrsatt (Wolff), Johann (Theodor), Adels (Siegfried), Böhlmann (Georg), Neum (Georg), Schleinitz (Wolff), Deutscher (Albert), Graf von Lüttichau (Steinrich), Graf (Hans), Deut (Albert), Graf von Soden (Ulrich);

die Generalmajors im Ruhestand: Peter (Franz), Holzendorf (Eduard), Bröhr, Lüttichau von Altdorf (Otto);

die charakterisierten Generalmajore a. D. Dr. Freiherr, von Olfersius (Ernst), Bödke (Ernst), Damman (Gustav), von Göben (August), Döltmann (Adolf), Ritter von Wurmbein (Hermann), von Selle (Ernst), Stobbe (Otto), Dr. von Mellou (Ewald), von Wiesleben (Friedrich-Karl), Wulfina (Hermann), Immermann (Georg), Steinmads (Adolf), Köhle (Hans), von Nordau (Engelbert), Ritter von Doos (Wilhelm), Danien (Karl), Freiherr von Bismarck (Gottlieb), von Homburg (Ernst), von der Osten (Otto), Graf von der Schleinitz-Wolfsburg (Karl), von Reiters (Karl), Krause, Schmedes;

der fit Generalmajor a. D. Wächter (Joel), von Böck;

die charakterisierten Generalmajore a. D. Dr. Freiherr von Böck (Heinrich), von Schwerin (Manfred), von Bos, Freiherr von Rothen (Albert);

als Generalmajors: die Obersten a. D. von Görne (Wilhelm), von Bälde (Hermann), Bruchmühl (Georg), von Duder (Wilhelm), von Graffenreng und Lubwigsdorf (Hans), von Grothe (Hans), Schell (Ernst), von Schell (Ernst), Schell (Hans), Rüthke (Ernst), Schell (Georg), von Thaer (Ulrich), Dr. h. c. Schwerter (Bernhard), von Domann (Oskar), Waldkötter (Egon), Jungherr (Max);

die charakterisierten Obersten a. D. d'Alton-Krause von Canach (Eduard), von Kaiser (Richard), Keller (Karl), Scherling (Werner), Müller (Richard), Schmid (Adolf), von Gaddo (Walp), Döder (Friedrich), Gratal (Ernst), von Döder (Friedrich), Rothenbücher (Moritz), von Bürk (Friedrich);

der charakterisierte Oberst a. D. Bortenweßler (Gustav);

die Generalleutnante auf dem Charakter: der Oberstleutnant a. D. Graf von Hartmann, der Generalleutnant a. D. Dr. Erich Broicher, Dr. von Kem;

als Generalabsatz der Obergeneralarzt a. D. Dr. Dr. 1000 und Dr. von Koen;

als Generalabsatz der Obergeneralarzt a. D. Dr. Dr. 1000 und Dr. von Koen;

als Generalabsatz der Obergeneralarzt a. D. Dr. Dr. 1000 und Dr. von Koen;

als Generalabsatz der Obergeneralarzt a. D. Dr. Dr. 1000 und Dr. von Koen;

als Generalabsatz der Obergeneralarzt a. D. Dr. Dr. 1000 und Dr. von Koen;

als Generalabsatz der Obergeneralarzt a. D. Dr. Dr. 1000 und Dr. von Koen;

als Generalabsatz der Obergeneralarzt a. D. Dr. Dr. 1000 und Dr. von Koen;

als Generalabsatz der Obergeneralarzt a. D. Dr. Dr. 1000 und Dr. von Koen;

als Generalabsatz der Obergeneralarzt a. D. Dr. Dr. 1000 und Dr. von Koen;

als Generalabsatz der Obergeneralarzt a. D. Dr. Dr. 1000 und Dr. von Koen;

als Generalabsatz der Obergeneralarzt a. D. Dr. Dr. 1000 und Dr. von Koen;

als Generalabsatz der Obergeneralarzt a. D. Dr. Dr. 1000 und Dr. von Koen;

als Generalabsatz der Obergeneralarzt a. D. Dr. Dr. 1000 und Dr. von Koen;

als Generalabsatz der Obergeneralarzt a. D. Dr. Dr. 1000 und Dr. von Koen;

als Generalabsatz der Obergeneralarzt a. D. Dr. Dr. 1000 und Dr. von Koen;

als Generalabsatz der Obergeneralarzt a. D. Dr. Dr. 1000 und Dr. von Koen;

als Generalabsatz der Obergeneralarzt a. D. Dr. Dr. 1000 und Dr. von Koen;

als Generalabsatz der Obergeneralarzt a. D. Dr. Dr. 1000 und Dr. von Koen;

als Generalabsatz der Obergeneralarzt a. D. Dr. Dr. 1000 und Dr. von Koen;

als Generalabsatz der Obergeneralarzt a. D. Dr. Dr. 1000 und Dr. von Koen;

als Generalabsatz der Obergeneralarzt a. D. Dr. Dr. 1000 und Dr. von Koen;

als Generalabsatz der Obergeneralarzt a. D. Dr. Dr. 1000 und Dr. von Koen;

als Generalabsatz der Obergeneralarzt a. D. Dr. Dr. 1000 und Dr. von Koen;

als Generalabsatz der Obergeneralarzt a. D. Dr. Dr. 1000 und Dr. von Koen;

als Generalabsatz der Obergeneralarzt a. D. Dr. Dr. 1000 und Dr. von Koen;

als Generalabsatz der Obergeneralarzt a. D. Dr. Dr. 1000 und Dr. von Koen;

als Generalabsatz der Obergeneralarzt a. D. Dr. Dr. 1000 und Dr. von Koen;

als Generalabsatz der Obergeneralarzt a. D. Dr. Dr. 1000 und Dr. von Koen;

als Generalabsatz der Obergeneralarzt a. D. Dr. Dr. 1000 und Dr. von Koen;

als Generalabsatz der Obergeneralarzt a. D. Dr. Dr. 1000 und Dr. von Koen;

als Generalabsatz der Obergeneralarzt a. D. Dr. Dr. 1000 und Dr. von Koen;

als Generalabsatz der Obergeneralarzt a. D. Dr. Dr. 1000 und Dr. von Koen;

als Generalabsatz der Obergeneralarzt a. D. Dr. Dr. 1000 und Dr. von Koen;

als Generalabsatz der Obergeneralarzt a. D. Dr. Dr. 1000 und Dr. von Koen;

als Generalabsatz der Obergeneralarzt a. D. Dr. Dr. 1000 und Dr. von Koen;

als Generalabsatz der Obergeneralarzt a. D. Dr. Dr. 1000 und Dr. von Koen;

als Generalabsatz der Obergeneralarzt a. D. Dr. Dr. 1000 und Dr. von Koen;

als Generalabsatz der Obergeneralarzt a. D. Dr. Dr. 1000 und Dr. von Koen;

als Generalabsatz der Obergeneralarzt a. D. Dr. Dr. 1000 und Dr. von Koen;

als Generalabsatz der Obergeneralarzt a. D. Dr. Dr. 1000 und Dr. von Koen;

als Generalabsatz der Obergeneralarzt a. D. Dr. Dr. 1000 und Dr. von Koen;

als Generalabsatz der Obergeneralarzt a. D. Dr. Dr. 1000 und Dr. von Koen;

als Generalabsatz der Obergeneralarzt a. D. Dr. Dr. 1000 und Dr. von Koen;

als Generalabsatz der Obergeneralarzt a. D. Dr. Dr. 1000 und Dr. von Koen;

als Generalabsatz der Obergeneralarzt a. D. Dr. Dr. 1000 und Dr. von Koen;

als Generalabsatz der Obergeneralarzt a. D. Dr. Dr. 1000 und Dr. von Koen;

als Generalabsatz der Obergeneralarzt a. D. Dr. Dr. 1000 und Dr. von Koen;

als Generalabsatz der Obergeneralarzt a. D. Dr. Dr. 1000 und Dr. von Koen;

als Generalabsatz der Obergeneralarzt a. D. Dr. Dr. 1000 und Dr. von Koen;

als Generalabsatz der Obergeneralarzt a. D. Dr. Dr. 1000 und Dr. von Koen;

als Generalabsatz der Obergeneralarzt a. D. Dr. Dr. 1000 und Dr. von Koen;

als Generalabsatz der Obergeneralarzt a. D. Dr. Dr. 1000 und Dr. von Koen;

als Generalabsatz der Obergeneralarzt a. D. Dr. Dr. 1000 und Dr. von Koen;

als Generalabsatz der Obergeneralarzt a. D. Dr. Dr. 1000 und Dr. von Koen;

als Generalabsatz der Obergeneralarzt a. D. Dr. Dr. 1000 und Dr. von Koen;

als Generalabsatz der Obergeneralarzt a. D. Dr. Dr. 1000 und Dr. von Koen;

als Generalabsatz der Obergeneralarzt a. D. Dr. Dr. 1000 und Dr. von Koen;

als Generalabsatz der Obergeneralarzt a. D. Dr. Dr. 1000 und Dr. von Koen;

als Generalabsatz der Obergeneralarzt a. D. Dr. Dr. 1000 und Dr. von Koen;

als Generalabsatz der Obergeneralarzt a. D. Dr. Dr. 1000 und Dr. von Koen;

als Generalabsatz der Obergeneralarzt a. D. Dr. Dr. 1000 und Dr. von Koen;

als Generalabsatz der Obergeneralarzt a. D. Dr. Dr. 1000 und Dr. von Koen;

als Generalabsatz der Obergeneralarzt a. D. Dr. Dr. 1000 und Dr. von Koen;

als Generalabsatz der Obergeneralarzt a. D. Dr. Dr. 1000 und Dr. von Koen;

als Generalabsatz der Obergeneralarzt a. D. Dr. Dr. 1000 und Dr. von Koen;

als Generalabsatz der Obergeneralarzt a. D. Dr. Dr. 1000 und Dr. von Koen;

als Generalabsatz der Obergeneralarzt a. D. Dr. Dr. 1000 und Dr. von Koen;

als Generalabsatz der Obergeneralarzt a. D. Dr. Dr. 1000 und Dr. von Koen;

als Generalabsatz der Obergeneralarzt a. D. Dr. Dr. 1000 und Dr. von Koen;

als Generalabsatz der Obergeneralarzt a. D. Dr. Dr. 1000 und Dr. von Koen;

als Generalabsatz der Obergeneralarzt a. D. Dr. Dr. 1000 und Dr. von Koen;

als Generalabsatz der Obergeneralarzt a. D. Dr. Dr. 1000 und Dr. von Koen;

als Generalabsatz der Obergeneralarzt a. D. Dr. Dr. 1000 und Dr. von Koen;

als Generalabsatz der Obergeneralarzt a. D. Dr. Dr. 1000 und Dr. von Koen;

als Generalabsatz der Obergeneralarzt a. D. Dr. Dr. 1000 und Dr. von Koen;

als Generalabsatz der Obergeneralarzt a. D. Dr. Dr. 1000 und Dr. von Koen;

als Generalabsatz der Obergeneralarzt a. D. Dr. Dr. 1000 und Dr. von Koen;

als Generalabsatz der Obergeneralarzt a. D. Dr. Dr. 1000 und Dr. von Koen;

als Generalabsatz der Obergeneralarzt a. D. Dr. Dr. 1000 und Dr. von Koen;

als Generalabsatz der Obergeneralarzt a. D. Dr. Dr. 1000 und Dr. von Koen;

als Generalabsatz der Obergeneralarzt a. D. Dr. Dr. 1000 und Dr. von Koen;

als Generalabsatz der Obergeneralarzt a. D. Dr. Dr. 1000 und Dr. von Koen;

als Generalabsatz der Obergeneralarzt a. D. Dr. Dr. 1000 und Dr. von Koen;

als Generalabsatz der Obergeneralarzt a. D. Dr. Dr. 1000 und Dr. von Koen;

als Generalabsatz der Obergeneralarzt a. D. Dr. Dr. 1000 und Dr. von Koen;

als Generalabsatz der Obergeneralarzt a. D. Dr. Dr. 1000 und Dr. von Koen;

als Generalabsatz der Obergeneralarzt a. D. Dr. Dr. 1000 und Dr. von Koen;

als Generalabsatz der Obergeneralarzt a. D. Dr. Dr. 1000 und Dr. von Koen;

als Generalabsatz der Obergeneralarzt a. D. Dr. Dr. 1000 und Dr. von Koen;

als Generalabsatz der Obergeneralarzt a. D. Dr. Dr. 1000 und Dr. von Koen;

als Generalabsatz der Obergeneralarzt a. D. Dr. Dr. 1000 und Dr. von Koen;

als Generalabsatz der Obergeneralarzt a. D. Dr. Dr. 1000 und Dr. von Koen;

als Generalabsatz der Obergeneralarzt a. D. Dr. Dr. 1000 und Dr. von Koen;

als Generalabsatz der Obergeneralarzt a. D. Dr. Dr. 1000 und Dr. von Koen;

als Generalabsatz der Obergeneralarzt a. D. Dr. Dr. 1000 und Dr. von Koen;

als Generalabsatz der Obergeneralarzt a. D. Dr. Dr. 1000 und Dr. von Koen;

als Generalabsatz der Obergeneralarzt a. D. Dr. Dr. 1000 und Dr. von Koen;

als Generalabsatz der Obergeneralarzt a. D. Dr. Dr. 1000 und Dr. von Koen;

als Generalabsatz der Obergeneralarzt a. D. Dr. Dr. 1000 und Dr. von Koen;

als Generalabsatz der Obergeneralarzt a. D. Dr. Dr. 1000 und Dr. von Koen;

als Generalabsatz der Obergeneralarzt a. D. Dr. Dr. 1000 und Dr. von Koen;

als Generalabsatz der Obergeneralarzt a. D. Dr. Dr. 1000 und Dr. von Koen;

als Generalabsatz der Obergeneralarzt a. D. Dr. Dr. 1000 und Dr. von Koen;

als Generalabsatz der Obergeneralarzt a. D. Dr. Dr. 1000 und Dr. von Koen;

als Generalabsatz der Obergeneralarzt a. D. Dr. Dr. 1000 und Dr. von Koen;

als Generalabsatz der Obergeneralarzt a. D. Dr. Dr. 1000 und Dr. von Koen;

als Generalabsatz der Obergeneralarzt a. D. Dr. Dr. 1000 und Dr. von Koen;

als Generalabsatz der Obergeneralarzt a. D. Dr. Dr. 1000 und Dr. von Koen;

als Generalabsatz der Obergeneralarzt a. D. Dr. Dr. 1000 und Dr. von Koen;

als Generalabsatz der Obergeneralarzt a. D. Dr. Dr. 1000 und Dr. von Koen;

als Generalabsatz der Obergeneralarzt a. D. Dr. Dr. 1000 und Dr. von Koen;

als Generalabsatz der Obergeneralarzt a. D. Dr. Dr. 1000 und Dr. von Koen;

als Generalabsatz der Obergeneralarzt a. D. Dr. Dr. 1000 und Dr. von Koen;

als Generalabsatz der Obergeneralarzt a. D. Dr. Dr. 1000 und Dr. von Koen;

als Generalabsatz der Obergeneralarzt a. D. Dr. Dr. 1000 und Dr. von Koen;

als Generalabsatz der Obergeneralarzt a. D. Dr. Dr. 1000 und Dr. von Koen;

als Generalabsatz der Obergeneralarzt a. D. Dr. Dr. 1000 und Dr. von Koen;

als Generalabsatz der Obergeneralarzt a. D. Dr. Dr. 1000 und Dr. von Koen;

als Generalabsatz der Obergeneralarzt a. D. Dr. Dr. 1000 und Dr. von Koen;

als Generalabsatz der Obergeneralarzt a. D. Dr. Dr. 1000 und Dr. von Koen;

als Generalabsatz der Obergeneralarzt a. D. Dr. Dr. 1000 und Dr. von Koen;

als Generalabsatz der Obergeneralarzt a. D. Dr. Dr. 1000 und Dr. von Koen;

als Generalabsatz der Obergeneralarzt a. D. Dr. Dr. 1000 und Dr. von Koen;

als Generalabsatz der Obergeneralarzt a. D. Dr. Dr. 1000 und Dr. von Koen;

als Generalabsatz der Obergeneralarzt a. D. Dr. Dr. 1000 und Dr. von Koen;

als Generalabsatz der Obergeneralarzt a. D. Dr. Dr. 1000 und Dr. von Koen;

als Generalabsatz der Obergeneralarzt a. D. Dr. Dr. 1000 und Dr. von Koen;

als Generalabsatz der Obergeneralarzt a. D. Dr. Dr. 1000 und Dr. von Koen;

als Generalabsatz der Obergeneralarzt a. D. Dr. Dr. 1000 und Dr. von Koen;

als Generalabsatz der Obergeneralarzt a. D. Dr. Dr. 1000 und Dr. von Koen;

als Generalabsatz der Obergeneralarzt a. D. Dr. Dr. 1000 und Dr. von Koen;

als Generalabsatz der Obergeneralarzt a. D. Dr. Dr. 1000 und Dr. von Koen;

als Generalabsatz der Obergeneralarzt a. D. Dr. Dr. 1000 und Dr. von Koen;

als Generalabsatz der Obergeneralarzt a. D. Dr. Dr. 1000 und Dr. von Koen;

als Generalabsatz der Obergeneralarzt a. D. Dr. Dr. 1000 und Dr. von Koen;

als Generalabsatz der Obergeneralarzt a. D. Dr. Dr. 1000 und Dr. von Koen;

als Generalabsatz der Obergeneralarzt a. D. Dr. Dr. 1000 und Dr. von Koen;

als Generalabsatz der Obergeneralarzt a. D. Dr. Dr. 1000 und Dr. von Koen;

als Generalabsatz der Obergeneralarzt a. D. Dr. Dr. 1000 und Dr. von Koen;

als Generalabsatz der Obergeneralarzt a. D. Dr. Dr. 1000 und Dr. von Koen;

als Generalabsatz der Obergeneralarzt a. D. Dr. Dr. 1000 und Dr. von Koen;

als Generalabsatz der Obergeneralarzt a. D. Dr. Dr. 1000 und Dr. von Koen;

als Generalabsatz der Obergeneralarzt a. D. Dr. Dr. 1000 und Dr. von Koen;

als Generalabsatz der Obergeneralarzt a. D. Dr. Dr. 1000 und Dr. von Koen;

als Generalabsatz der Obergeneralarzt a. D. Dr. Dr. 1000 und Dr. von K

## Amtliche Bekanntmachungen

## Merkblatt für Verbraucher.

über den Bezug von Lebensmitteln, Seife, Handbrandöle, Spinnstoffwaren und Schuhwaren.

## 1. Bezugcheinpliktit.

Um eine gerechte Verteilung aller Verbraucher sicherzustellen, ist durch Verordnung vom heutigen Tage mit sofortiger Wirkung für folgende lebenswichtigen Verbrauchsgüter eine allgemeine Bezugcheinpliktit eingeführt worden:

1. Fleisch und Fleischwaren;
2. Milch;
3. Milchergänzungen, Dole und Fette;
4. Zucker und Wermelade;
5. Grün-, Grüne, Griech. Sago und sonstige Kämmittel;
6. Kaffee, Tee, Kaka und deren Erzeugmittel;
7. Seife, Seifenpulver und andere feinheitliche Waschmittel;
8. Hausbrandöle;
9. Spinnstoffwaren;
10. Schuhwaren und Leder zur Ausbesserung und Belohnung von Schuhen.

Diese Waren dürfen nur noch gegen Bezugchein beobachtet werden. Bezugchein sind dehördliche Belehrungen über die Bezugsberechtigung der Verbraucher.

Angemeldete gewerblichen Verbraucher Instruktur und Lieferung bezugcheinpflichtige Waren. Jedoch darf der Handel bezugcheinpliktit Waren nicht auszuholen; er ist nach Maßgabe keiner Bestände zur Lieferung verpflichtet. Kreisförderungen — auch mittelbare — sind verboten.

## 2. Ausweisarten.

Als Bezugchein für Lebensmittel, Seife und Hausbrandöle — Art. 1 bis 10 der bezugcheinpliktit Waren — werden amtliche Ausweisarten ausgeschildert, die den Verbrauchern im Haus abzugeben sind. Die auf die Teilabschläfte der Ausweisarten entfallenden Höchstmenge und ihre Gestaltung sind in dem beigefügten Einlageblatt festgehalten.

- a) Die Betriebe, den Verbrauchern die Ausweisarten ins Haus bringen, sind Beauftragte der zuständigen Behörden. Erforderte Auskünfte sind ihnen wahrheitsgemäß zu erteilen. Allen Anforderungen der Behörden und der Betriebe auf Hilfe und Mitwirkung bei der Ausweisartenausgabe ist unbedingt Folge zu leisten. Auskünfte und deren Mitwirkung auf Anfrage der Ausweisstellen an Bevölkerung ist ebenfalls verpflichtet. Verbraucher, die bei der Ausweisartenausgabe überzeugt werden, wenden sich an die nächste Gemeindebehörde.
- b) Der Betrieb, der den Verbrauchern die Ausweisarten ins Haus bringt, darf Beauftragte der zuständigen Behörden. Erforderte Auskünfte sind ihnen wahrheitsgemäß zu erteilen. Allen Anforderungen der Behörden und der Betriebe auf Hilfe und Mitwirkung bei der Ausweisartenausgabe ist unbedingt Folge zu leisten. Auskünfte und deren Mitwirkung auf Anfrage der Ausweisstellen an Bevölkerung ist ebenfalls verpflichtet. Verbraucher, die bei der Ausweisartenausgabe überzeugt werden, wenden sich an die nächste Gemeindebehörde.

## 3. Ausweisarten.

Angemeldete Verbraucher Instruktur und Lieferung bezugcheinpflichtige Waren. Jedoch darf die Ausweisarten nicht übertragen werden. Sodoch darf sie zur Bezugnahme der Gütekennzeichen nachgehend anderen Personen übergeben werden. Die Bezugcheinabteilung der Ausweisstellen (Stadt oder Landkreis oder entsprechenden Verwaltungsbereich) in dem der Verbraucher wohnt. Der Geltungsbereich der übrigen Teilabschläfte unterliegt keinen Beschränkungen.

Die Ausweisarten ist bei jedem Wohnort, welcher der Gemeindebehörde vorzulegen. Teilabschläfte der Ausweisarten dürfen nur vom Händler gegen Übergabe der Ware abgetrennt werden; vorher abgetrennte Abschläfte sind unzulässig.

Um einen Abschlag entfallende Teilabschläfte dürfen jedoch während der Geltungsdauer des Abschlags nicht genommen werden.

- d) Der Einzelhändler darf mit Lebensmitteln nur solche Verbraucher beliefern, die sich in Kundenlisten haben einzutragen lassen.

Verbraucher dürfen für jede Warenart gleichzeitig nur einmal in einer Kundenliste einzutragen lassen. Der Handel darf die Einträge in die Kundenliste nicht verwischen. Das durch die Eintrittnahme in die Kundenliste bedürftige Verbraucher ist eindeutig zu kennzeichnen. Händler und Verbraucher kann vom Verbraucher selbst nicht getrennt werden. Die Kennzeichnung in einer anderen Kundenliste darf erst erfolgen, wenn der Verbraucher eine Belehrung seines bisherigen Lieferers über die Streichung in der früheren Kundenliste vorlegt. Der Lieferer ist verpflichtet, eine solche Belehrung zu erteilen.

## 3. Einzelbezeichnungen.

a) Folgende Waren können nur gegen Bezugchein beobachtet werden, die im Bedarfsfall auf Antrag besonders ausgeschildert werden (hier „Einzelbezeichnungen“):

Seifenwaren und Leder zur Ausbesserung und Belohnung von Schuhen — Art. 13 und 14 der bezugcheinpflichtigen Waren —.

b) Rösette: (Toilettelei) für Zwecke der Krankenpflege — aus Art. 11 der bezugcheinpflichtigen Waren —.

c) Einzelbezeichnungen können jerner bei Bedarf auf Antrag ausgeschildert werden, wenn die betreffenden verpflichteten Verbraucher die Gütekennzeichen der Gemeindebehörde überzeugen über die allgemeine Höchstmenge hinzu erfordern.

e) Für den Bezug von Lebensmitteln können Einzelbezeichnungen ausgeschildert werden, wenn ein bestehender Bedarf außerhalb des Geltungsbereichs der Ausweisarten (nur oben 2c) entsteht.

f) Getreidetüten und Anfallen, Erziehungssäcken, Strohballen, Wohlstandssäcken, Lager Seime, Wettanlagen, ähnliche Einrichtungen, in denen Privatleute gemeinschaftlich wohnen oder sonst vertragen werden. können Einzelbezeichnungen beantragen, die zum Bezug in diesem Betrieb benötigte Waren.

Die Abgabe von Seimen in Gültäten erfolgt bis auf weiteres beugcheinfrei. Bezug der Erteilung von Einzelbezeichnungen wenden man sich an die Gemeindebehörde des Wohnorts, in dringenden Fällen an die Gemeindebehörde des jeweiligen Aufenthalts. Im Fall soll es bei der Antragstellung die Ausweisarten vorgelegen.

Offiziere und Beamte der Wehrmacht (einschließlich des Beurlaubtenstandes) dürfen zu ihrer Ausstattung erforderlichen Bedienungs- und Ausstattungsgegenstände gegen Bezugchein oder durch die Betriebe einer Kriegsbevölkerung oder Einberufung gegen Entlastung beobachtet werden.

## 4. Bezeugnahme aus dem eigenen Betrieb.

(1) Entnehmen Inhaber von Betrieben, in denen beugcheinpflichtige Waren erzeugt oder vertrieben werden, aus ihrem Betrieb Waren für sich selbst, für Ausgabe ihres Haushalts oder für Gefolgschaftsmitglieder oder Naturalsbedienstete, so sind hierfür ebenfalls die allgemeinen festgestellten Höchstmenge ausreichend. Die entsprechenden Teilabschläfte der Ausweisearten sind abzutrennen, so dass die Gemeindebehörde abschließend einen Bericht über die Ausweiseartenabnahmen erhält.

(2) Bezeugnahme aus dem eigenen Betrieb.

— das sind Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe, in denen beugcheinpflichtige Lebensmittel erzeugt werden, sowie Angehörige ihres Haushalts. Gefolgschaftsmitglieder und Naturalsbedienstete ihres Haushalts sind dem Gemeindebehörde auszuführen, so dass die Ausweiseartenabnahmen bis zum Erhalt weiterer Befreiungen auf Grund der Ausweiseartenabnahmen abzogen werden.

(3) Für landwirtschaftliche Selbstverarbeiter gilt die Sonderregelung der Ritter 5.

## 5. Selbstverarbeiter.

— das sind Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe, in denen beugcheinpflichtige Lebensmittel erzeugt werden, sowie Angehörige ihres Haushalts. Gefolgschaftsmitglieder und Naturalsbedienstete ihres Haushalts sind dem Gemeindebehörde auszuführen.

## 6. Straßen.

Zum beugcheinpflichtigen Verbraucher Inhaber von Geschäften werden beugcheinpflichtige Lebensmittel erzeugt werden, sowie Angehörige ihres Haushalts. Gefolgschaftsmitglieder und Naturalsbedienstete ihres Haushalts sind dem Gemeindebehörde auszuführen.

## 7. Einzelhandel.

Zum beugcheinpflichtigen Verbraucher Inhaber von Geschäften werden beugcheinpflichtige Lebensmittel erzeugt werden, sowie Angehörige ihres Haushalts. Gefolgschaftsmitglieder und Naturalsbedienstete ihres Haushalts sind dem Gemeindebehörde auszuführen.

## 8. Hotel.

Der Betriebshändler hat unverzüglich der Gemeindebehörde zu melden, bisfachlich welcher beugcheinpflichtige Lebensmittel sein Betrieb Selbstverarbeiter ist. Er hat die betreffenden Ausweiseartenabnahmen von sämtlichen Selbstverarbeitern seines Betriebes einzusehen und nicht einer dieser Selbstverarbeiter an die Gemeindebehörde abzutrennen.

## 9. Kaufhaus.

Für Lebensmittel Art. 1 bis 10 der beugcheinpflichtigen Waren sind getrennt nach Warenarten Kundenlisten anzulegen.

Auf Ausweisearten dürfen nur Verbraucher befriedigt werden, die sich in den Kundenlisten haben einzutragen lassen. Die Händler sind nach Maßgabe ihrer Bestände für eine gleichmäßige Verbringung der Waren gegen Einzelbezeichnungen und gleichzeitige Ausgabe von Bezugseinheiten in ausreichender Menge der beugcheinpflichtigen Waren, welche die beugcheinpflichtigen Waren enthalten.

## 10. Einzelhandel des Bedarfs.

Der Gemeindebehörde ist unverzüglich unter Bezeichnung der vorhandenen Bestände und der beugcheinpflichtigen Höchstmenge der vorausichtlichen Bedarf der Verbrausstellen an Lebensmittel — Art. 1 bis 10 der beugcheinpflichtigen Waren — zu bestimmen.

Die Gemeindebehörde kann die Ausweiseartenabnahmen abweichen.

## 11. Einzelhandel des Verbrauchs.

Für Lebensmittel Art. 1 bis 10 der beugcheinpflichtigen Waren ist unverzüglich unter Bezeichnung der vorhandenen Bestände und der beugcheinpflichtigen Höchstmenge der vorausichtlichen Bedarf der Verbrausstellen an Lebensmittel — Art. 1 bis 10 der beugcheinpflichtigen Waren — zu bestimmen.

Die Gemeindebehörde kann die Ausweiseartenabnahmen abweichen.

## 12. Einzelhandel des Verbrauchs.

Für Lebensmittel Art. 1 bis 10 der beugcheinpflichtigen Waren ist unverzüglich unter Bezeichnung der vorhandenen Bestände und der beugcheinpflichtigen Höchstmenge der vorausichtlichen Bedarf der Verbrausstellen an Lebensmittel — Art. 1 bis 10 der beugcheinpflichtigen Waren — zu bestimmen.

Die Gemeindebehörde kann die Ausweiseartenabnahmen abweichen.

## 13. Einzelhandel des Verbrauchs.

Für Lebensmittel Art. 1 bis 10 der beugcheinpflichtigen Waren ist unverzüglich unter Bezeichnung der vorhandenen Bestände und der beugcheinpflichtigen Höchstmenge der vorausichtlichen Bedarf der Verbrausstellen an Lebensmittel — Art. 1 bis 10 der beugcheinpflichtigen Waren — zu bestimmen.

Die Gemeindebehörde kann die Ausweiseartenabnahmen abweichen.

## 14. Einzelhandel des Verbrauchs.

Für Lebensmittel Art. 1 bis 10 der beugcheinpflichtigen Waren ist unverzüglich unter Bezeichnung der vorhandenen Bestände und der beugcheinpflichtigen Höchstmenge der vorausichtlichen Bedarf der Verbrausstellen an Lebensmittel — Art. 1 bis 10 der beugcheinpflichtigen Waren — zu bestimmen.

Die Gemeindebehörde kann die Ausweiseartenabnahmen abweichen.

## 15. Einzelhandel des Verbrauchs.

Für Lebensmittel Art. 1 bis 10 der beugcheinpflichtigen Waren ist unverzüglich unter Bezeichnung der vorhandenen Bestände und der beugcheinpflichtigen Höchstmenge der vorausichtlichen Bedarf der Verbrausstellen an Lebensmittel — Art. 1 bis 10 der beugcheinpflichtigen Waren — zu bestimmen.

Die Gemeindebehörde kann die Ausweiseartenabnahmen abweichen.

## 16. Einzelhandel des Verbrauchs.

Für Lebensmittel Art. 1 bis 10 der beugcheinpflichtigen Waren ist unverzüglich unter Bezeichnung der vorhandenen Bestände und der beugcheinpflichtigen Höchstmenge der vorausichtlichen Bedarf der Verbrausstellen an Lebensmittel — Art. 1 bis 10 der beugcheinpflichtigen Waren — zu bestimmen.

Die Gemeindebehörde kann die Ausweiseartenabnahmen abweichen.

## 17. Einzelhandel des Verbrauchs.

Für Lebensmittel Art. 1 bis 10 der beugcheinpflichtigen Waren ist unverzüglich unter Bezeichnung der vorhandenen Bestände und der beugcheinpflichtigen Höchstmenge der vorausichtlichen Bedarf der Verbrausstellen an Lebensmittel — Art. 1 bis 10 der beugcheinpflichtigen Waren — zu bestimmen.

Die Gemeindebehörde kann die Ausweiseartenabnahmen abweichen.

## 18. Einzelhandel des Verbrauchs.

Für Lebensmittel Art. 1 bis 10 der beugcheinpflichtigen Waren ist unverzüglich unter Bezeichnung der vorhandenen Bestände und der beugcheinpflichtigen Höchstmenge der vorausichtlichen Bedarf der Verbrausstellen an Lebensmittel — Art. 1 bis 10 der beugcheinpflichtigen Waren — zu bestimmen.

Die Gemeindebehörde kann die Ausweiseartenabnahmen abweichen.

## 19. Einzelhandel des Verbrauchs.

Für Lebensmittel Art. 1 bis 10 der beugcheinpflichtigen Waren ist unverzüglich unter Bezeichnung der vorhandenen Bestände und der beugcheinpflichtigen Höchstmenge der vorausichtlichen Bedarf der Verbrausstellen an Lebensmittel — Art. 1 bis 10 der beugcheinpflichtigen Waren — zu bestimmen.

Die Gemeindebehörde kann die Ausweiseartenabnahmen abweichen.

## 20. Einzelhandel des Verbrauchs.

Für Lebensmittel Art. 1 bis 10 der beugcheinpflichtigen Waren ist unverzüglich unter Bezeichnung der vorhandenen Bestände und der beugcheinpflichtigen Höchstmenge der vorausichtlichen Bedarf der Verbrausstellen an Lebensmittel — Art. 1 bis 10 der beugcheinpflichtigen Waren — zu bestimmen.

Die Gemeindebehörde kann die Ausweiseartenabnahmen abweichen.

## 21. Einzelhandel des Verbrauchs.

Für Lebensmittel Art. 1 bis 10 der beugcheinpflichtigen Waren ist unverzüglich unter Bezeichnung der vorhandenen Bestände und der beugcheinpflichtigen Höchstmenge der vorausichtlichen Bedarf der Verbrausstellen an Lebensmittel — Art. 1 bis 10 der beugcheinpflichtigen Waren — zu bestimmen.

Die Gemeindebehörde kann die Ausweiseartenabnahmen abweichen.

## 22. Einzelhandel des Verbrauchs.

Für Lebensmittel Art. 1 bis 10 der beugcheinpflichtigen Waren ist unverzüglich unter Bezeichnung der vorhandenen Bestände und der beugcheinpflichtigen Höchstmenge der vorausichtlichen Bedarf der Verbrausstellen an Lebensmittel — Art. 1 bis 10 der beugcheinpflichtigen Waren — zu bestimmen.

Die Gemeindebehörde kann die Ausweiseartenabnahmen abweichen.

## 23. Einzelhandel des Verbrauchs.

Für Lebensmittel Art. 1 bis 10 der beugcheinpflichtigen Waren ist unverzüglich unter Bezeichnung der vorhandenen Bestände und der beugcheinpflichtigen Höchstmenge der vorausichtlichen Bedarf der Verbrausstellen an Lebensmittel — Art. 1 bis 10 der beugcheinpflichtigen Waren — zu bestimmen.

Die Gemeindebehörde kann die Ausweiseartenabnahmen abweichen.

## 24. Einzelhandel des Verbrauchs.

Für Lebensmittel Art. 1 bis 10 der beugcheinpflichtigen Waren ist unverzüglich unter Bezeichnung der vorhandenen Bestände und der beugcheinpflichtigen Höchstmenge der vorausichtlichen Bedarf der Verbrausstellen an Lebensmittel — Art. 1 bis 10 der beugcheinpflichtigen Waren — zu bestimmen.

Die Gemeindebehörde kann die Ausweiseartenabnahmen abweichen.

## 25. Einzelhandel des Verbrauchs.

Für Lebensmittel Art. 1 bis 10 der beugcheinpflichtigen Waren ist unverzüglich unter Bezeichnung der vorhandenen Bestände und der beugcheinpflichtigen Höchstmenge der vorausichtlichen Bedarf der Verbrausstellen an Lebensmittel — Art. 1 bis 10 der beugcheinpflichtigen Waren — zu bestimmen.

Die Gemeindebehörde kann die Ausweiseartenabnahmen abweichen.

## 26. Einzelhandel des Verbrauchs.

Für Lebensmittel Art. 1 bis 10 der beugcheinpflichtigen Waren ist unverzüglich unter Bezeichnung der vorhandenen Bestände und der beugcheinpflichtigen Höchstmenge der vorausichtlichen Bedarf der Verbrausstellen an Lebensmittel — Art. 1 bis 10 der beugcheinpflichtigen Waren — zu bestimmen.

Die Gemeindebehörde kann die Ausweiseartenabnahmen abweichen.

## 27. Einzelhandel des Verbrauchs.

Für Lebensmittel Art. 1 bis 10 der beugcheinpflichtigen Waren ist unverzüglich unter Bezeichnung der vorhandenen Bestände und der beugcheinpflichtigen Höchstmenge der vorausichtlichen Bedarf der Verbrausstellen an Lebensmittel — Art. 1 bis 10 der beugcheinpflichtigen Waren — zu bestimmen.

Die Gemeindebehörde kann die Ausweiseartenabnahmen abweichen.

## 28. Einzelhandel des Verbrauchs.

Für Lebensmittel Art. 1 bis 10 der beugcheinpflichtigen Waren ist unverzüglich unter Bezeichnung der vorhandenen Bestände und der beugcheinpflichtigen Höchstmenge der vorausichtlichen Bedarf der Verbrausstellen an Lebensmittel — Art. 1 bis 10 der beugcheinpflichtigen Waren — zu bestimmen.

Die Gemeindebehörde kann die Ausweiseartenabnahmen abweichen.

## 29. Einzelhandel des Verbrauchs.

Für Lebensmittel Art. 1 bis 10 der beugcheinpflichtigen Waren ist unverzüglich unter Bezeichnung der vorhandenen Bestände und der beugcheinpflichtigen Höchstmenge der vorausichtlichen Bedarf der Verbrausstellen an Lebensmittel — Art. 1 bis 10 der beugcheinpflichtigen Waren — zu bestimmen.

Die Gemeindebehörde kann die Ausweiseartenabnahmen abweichen.

## 30. Einzelhandel des Verbrauchs.

Für Lebensmittel Art. 1 bis 10 der beugcheinpflichtigen Waren ist unverzüglich unter Bezeichnung der vorhandenen Bestände und der beugcheinpflichtigen Höchstmenge der vorausichtlichen Bedarf der Verbrausstellen an Lebensmittel — Art. 1 bis 10 der beugcheinpflichtigen Waren — zu bestimmen.

Die Gemeindebehörde kann die Ausweiseartenabnahmen abweichen.

## 31. Einzelhandel des Verbrauchs.

Für Lebensmittel Art. 1 bis 10 der beugcheinpflichtigen Waren ist unverzüglich unter Bezeichnung der vorhandenen Bestände und der beugcheinpflichtigen Höchstmenge der vorausichtlichen Bedarf der Verbrausstellen an Lebensmittel — Art. 1 bis 10 der beugcheinpflichtigen Waren — zu bestimmen.

Die Gemeindebehörde kann die Ausweiseartenabnahmen abweichen.

## 32. Einzelhandel des Verbrauchs.

Für Lebensmittel Art. 1 bis 10 der beugcheinpflichtigen Waren ist unverzüglich unter Bezeichnung der vorhandenen Bestände und der beugcheinpflichtigen Höchstmenge der vorausichtlichen Bedarf der Verbrausstellen an Lebensmittel — Art. 1 bis 10 der beugcheinpflichtigen Waren — zu bestimmen.

Die Gemeindebehörde kann die Ausweiseartenabnahmen abweichen.

## 33. Einzelhandel des Verbrauchs.

Für Lebensmittel Art. 1 bis 10 der beugcheinpflichtigen Waren ist unverzüglich unter Bezeichnung der vorhandenen Bestände und der beugcheinpflichtigen Höchstmenge der vorausichtlichen Bedarf der Verbrausstellen an Lebensmittel — Art. 1 bis 10 der beugcheinpflichtigen Waren — zu bestimmen.

Die Gemeindebehörde kann die Ausweiseartenabnahmen abweichen.

## 34. Einzelhandel des Verbrauchs.

Für Lebensmittel Art. 1 bis 10 der beugcheinpflichtigen Waren ist unverzüglich unter Bezeichnung der vorhandenen Bestände und der beugcheinpflichtigen Höchstmenge der vorausichtlichen Bedarf der Verbrausstellen an Lebensmittel — Art. 1 bis 10 der beugcheinpflichtigen Waren — zu bestimmen.

Die Gemeindebehörde kann die Ausweiseartenabnahmen abweichen.

## 35. Einzelhandel des Verbrauchs.

Für Lebensmittel Art. 1 bis 10 der beugcheinpflichtigen Waren ist unverzüglich unter Bezeichnung der vorhandenen Bestände und der beugcheinpflichtigen Höchstmenge der vorausichtlichen Bedarf der Verbrausstellen an Lebensmittel — Art. 1 bis 10 der beugcheinpflichtigen Waren — zu bestimmen.

Die Gemeindebehörde kann die Ausweiseartenabnahmen abweichen.

## 36. Einzelhandel des Verbrauchs.

Für Lebensmittel Art. 1 bis 10 der beugcheinpflichtigen Waren ist unverzüglich unter Bezeichnung der vorhandenen Bestände und der beugcheinpflichtigen Höchstmenge der vorausichtlichen Bedarf der Verbrausstellen an Lebensmittel — Art. 1 bis 10 der beugcheinpflichtigen Waren — zu bestimmen.

Die Gemeindebehörde kann die Ausweiseartenabnahmen abweichen.

## 37. Einzelhandel des Verbrauchs.

Für Lebensmittel Art. 1 bis 10 der beugcheinpflichtigen Waren ist unverzüglich unter Bezeichnung der vorhandenen Bestände und der beugcheinpflichtigen Höchstmenge der vorausichtlichen Bedarf der Verbrausstellen an Lebensmittel — Art. 1 bis 10 der beugcheinpflichtigen Waren — zu bestimmen.

Die Gemeindebehörde kann die Ausweiseartenabnahmen abweichen.

## 38. Einzelhandel des Verbrauchs.

Für Lebensmittel Art. 1 bis 10 der beugcheinpflichtigen Waren ist unverzüglich unter Bezeichnung der vorhandenen Bestände und der beugcheinpflichtigen Höchstmenge der vorausichtlichen Bedarf der Verbrausstellen an Lebensmittel — Art. 1 bis 10 der beugcheinpflichtigen Waren — zu bestimmen.

Die Gemeindebehörde kann die Ausweiseartenabnahmen abweichen.

## 39. Einzelhandel des Verbrauchs.

Für Lebensmittel Art. 1 bis 10 der beugcheinpflichtigen Waren ist unverzüglich unter Bezeichnung der vorhandenen Bestände und der beugcheinpflichtigen Höchstmenge der vorausichtlichen Bedarf der Verbrausstellen an Lebensmittel — Art. 1 bis 10 der beugcheinpflichtigen Waren — zu bestimmen.

Die Gemeindebehörde kann die Ausweiseartenabnahmen abweichen.

## 40. Einzelhandel des Verbrauchs.

Für Lebensmittel Art. 1 bis 10 der beugcheinpflichtigen Waren ist unverzüglich unter Bezeichnung der vorhandenen Bestände und der beugcheinpflichtigen Höchstmenge der vorausichtlichen Bedarf der Verbrausstellen an Lebensmittel — Art. 1 bis 10 der beugcheinpflichtigen Waren — zu bestimmen.

Die Gemeindebehörde kann die Ausweiseartenabnahmen abweichen.

## 41. Einzelhandel des Verbrauchs.

Für Lebensmittel Art. 1 bis 10 der beugcheinpflichtigen Waren ist unverzüglich unter Bezeichnung der vorhandenen Bestände und der beugcheinpflichtigen Höchstmenge der vorausichtlichen Bedarf der Verbrausstellen an Lebensmittel — Art. 1 bis 10 der beugcheinpflichtigen Waren — zu bestimmen.

Die Gemeindebehörde kann die Ausweiseartenabnahmen abweichen.

## 42. Einzelhandel des Verbrauchs.

Für Lebensmittel Art. 1 bis 10 der beugcheinpflichtigen Waren ist unverzüglich unter Bezeichnung der vorhandenen Bestände und der beugcheinpflichtigen Höchstmenge der vorausichtlichen Bedarf der Verbrausstellen an Lebensmittel — Art. 1 bis 10 der beugcheinpflichtigen Waren — zu bestimmen.

Die Gemeindebehörde kann die Ausweiseartenabnahmen abweichen.

## 43. Einzelhandel des Verbrauchs.











